

Anforderungen an Mieterstrommodelle mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz der inetz GmbH

Im Rahmen der netztechnischen Prüfung und für die Erarbeitung des Anschlussangebotes sind aussagefähige Unterlagen zur Erzeugungsanlage einzureichen. Grundlage bilden die VDE-AR-N 4110 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ sowie die VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“.

Für Erzeugungsanlagen und Speicher gelten die Anforderungen der TAR Mittelspannung im vollen Umfang erst ab einer maximalen Wirkleistung von jeweils $P_{Amax} \geq 135$ kW. Die Leistungsgrenzen bei Erzeugungsanlagen und Speichern beziehen sich dabei auf die installierte Leistung. Erzeugungseinheiten, die eine Erzeugungsanlage mit einem $P_{Amax} < 135$ kW bilden, sind – unabhängig von der Spannungsebene, an die die Erzeugungsanlage angeschlossen wird – nach der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 auszuführen. Für diese Erzeugungseinheiten sind Einheitenzertifikate nach Abschnitt 9 erforderlich. Für Speicher gilt sinngemäß das gleiche. Wird zum Anschluss der Erzeugungsanlage eine eigene Mittelspannungsschaltanlage erforderlich, so ist diese nach der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4110 auszuführen und zu errichten.

Bei KWK-Erzeugungseinheiten sowie bei Wind- und Wasserkrafterzeugungseinheiten, Stirlinggeneratoren, Brennstoffzellen und direkt mit dem Netz gekoppelten Asynchrongeneratoren mit einer Summenwirkleistung von jeweils $\text{Summe}(P_{E_{max}}) < 30$ kW ist auch bei $P_{Amax} \geq 135$ kW der gesamten Erzeugungsanlage für diese Erzeugungseinheiten die VDE-AR-N 4105 anzuwenden.

Folgende gesonderte Anforderungen an Mieterstrommodelle mit Anschluss am Mittelspannungsnetz sind einzuhalten:

- Umsetzung des Messkonzeptes MK 10 „doppelte Sammelschiene“ mit gleichzeitigem Aufbau von separaten Hausanschlüssen in der Niederspannung an das öffentliche Netz von inetz (für Nichtteilnehmer)
- separate Zählpunkte im Niederspannungsnetz von inetz für § 14a EnWG-Anlagen (reduziertes Netzentgelt in Abrechnung vom Netzbetreiber an den gewählten Stromlieferanten)
- sofern Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG durch den Anlagenbetreiber erfolgt, sind diese Mengen vom Letztverbrauch aus der Eigenerzeugungsanlage messtechnisch (durch einen geeigneten Kaskadenzähler) zu trennen (EEG-Umlage § 61 EEG, kein Mieterstromzuschlag)
- Einreichung eines Kundenprojekt zur Trafostation (vor Materialbestellung) zur Prüfung und Genehmigung durch inetz
- Einhaltung der Meldepflichten zu selbstverbrauchten und weiterverteilten Strommengen
➔ daraus folgend: die korrekte Abrechnung von Letztverbraucherumlagen und Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 7 und 8 KAV
- Meldung der EEG-Umlage Mengen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz
- Übergabe Entgeltstruktur inkl. einer Musterberechnung für die Anschlussebene Mittelspannung und Niederspannung
- unverzügliche Meldung von Ein-/Ausbauzählerständen bei Wechseln in/aus Mieterstrommodell (Details lt. Dienstleistungsvertrag Messstellenbetrieb)
- Beachtung der Anforderungen zum Erhalt des Mieterstromzuschlages